

NUTZUNGS - VERTRAG

zwischen

1. der Gemeinde Schobüll - Der Bürgermeister -

und

2. dem Eigentümer des Grundstücks

belegen im Bereich des Strandes vor Schobüll/Halebüll

geschlossen für die Dauer von zunächst 10 Jahren,

ab 1. November 1993 bis 31. Oktober 2003,

danach unbefristet weiterbestehend, wenn der Vertrag nicht bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres gekündigt wird.

Der Vertragspartner zu - 2 - überläßt der Gemeinde Schobüll - 1 - den Teil seines Grundstückes, der in der Flurkarte durch eine gestrichelte Linie begrenzt wird, und westwärts an der jeweils aktuellen Mitteltide-Hochwasser-Linie endet.

Die gestrichelte Linie kennzeichnet ungefähr die frühere Abbruchkante.

Auf dieser Linie bleiben die Weidezäune bestehen, und sind vom Eigentümer - 2 - zu unterhalten.

Seewärts ab dieser Linie übernimmt die Gemeinde - 1 - die unentgeltliche und uneingeschränkte Nutzung des Grundstückes, wie :

- a) die Pflege, wie erforderliche Ausbesserungsarbeiten und Ansaaten,
- b) die Nutzung der Gras- und Reetbestände zur Mahd, bzw. zur eigenen Verwendung oder Unterverpachtung
- c) das Recht zur Überwegung für die Öffentlichkeit, zur Nutzung als Wander - Spazierweg, sowie als Reitweg mit den bestehenden - oder noch festzulegenden - Einschränkungen,
- d) das Recht der Anlieger zur Überwegung für landwirtschaftliche Zwecke bleibt erhalten.

Als Gegenleistung f.d.o. Nutzungsüberlassung übernimmt die Gemeinde - 1 - die, für den Eigentümer - 2 - kostenfreie, Entfernung des von der Nordsee angespülten Unrats - Treibsel - von seinem ostwärts (von der gestrichelten Linie) verbliebenen Grundstück.

Dieses gilt auch für dahinter liegende Grundstücke, die nicht unbedingt dem - zu 2 - gehören müssen.

Der Eigentümer - 2 - hat diese Arbeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern :

- e) bestehende Zäune oder Wälle, Knicks usw. hat er selbst von Treibsel zu säubern,
- f) für Fahrmöglichkeiten auf dem Land zu sorgen,
- g) anzuerkennen, daß, f.d. Landwirtschaft übliche, kleine Restbestände verbleiben können,
- h) Verkompostierung in Form von Verhäckseln ist zu dulden

Rechtsansprüche für die Treibselbeseitigung - wie vor - bestehen für die ostwärts belegenen Grundstücke auch dann, wenn der jeweils westwärts liegende Eigentümer - 2 - diesen Nutzungsvertrag nicht geschlossen hat.

Die Treibselentsorgung kann für vertragsfreie See-Grundstücke kostenpflichtig werden, wenn hier die Beseitigung vom Eigentümer nicht selbst durchgeführt, jedoch aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich ist.

Die Treibselbeseitigung ist jährlich bis zum 15.März durchzuführen.

Der anliegende Katasterplan wird Bestandteil dieses Vertrages.

25875 Schobüll, den

.....
Bürgermeister

.....
Eigentümer